


**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

Arbeitsgruppe Berufs- und Vertragsrecht, Düsseldorf
28. November 2008

**Berufs- und gestaltungsrechtliche Probleme
der hausarztzentrierten Versorgung**

Priv.-Doz. Dr. Ute Walter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

 INTERNATIONAL
ASSOCIATION OF COMMERCIAL LAWYERS

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

Hausärzte im System der GKV
Stand: GKV-OrgWG

- Auf Gesamtvertragebene:
Fächendeckende hausärztliche Versorgung i.S.d. § 73 SGB V
 - Leistungserbringer:
 - Allgemeinärzte
 - Kinderärzte
 - Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung
 - Praktische Ärzte
 - Organisation der Zulassung, Sicherstellung, Bedarfsplanung, Abrechnungsprüfung und Honorarverteilung: in den Händen der KV
- Selektivvertraglich gesichert:
hausarztzentrierte Versorgung (HZV), § 73 b SGB V
 - Fähig zur flächendeckenden Sicherstellung

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

Hausarztzentrierte Versorgung

Vertragspartner der Krankenkassen (Stand: GKV-OrgWG)

- Primär:
 - Gemeinschaften, die mindestens die Hälfte (> 50 %) der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der KV vertreten – „Hausarztverbände“
 - Ausnahme: Vertrag zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- Sekundär:
 - Vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung des § 73 Abs. 1 a SGB V teilnehmen (Nr. 1)
 - Aus solchen (Nr. 1) bestehende Gemeinschaften (Nr. 2)
 - „Managementgesellschaften“ (Nr. 3)
 - KVen, soweit Gemeinschaften nach Nr. 2 sie dazu ermächtigt haben (Nr. 4)

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

Hausarztzentrierte Versorgung

Rang der Vertragspartner (Stand: GKV-OrgWG)

- KV-Regionen mit Hausarztverbänden in der Soll-Stärke:
 - Keine Ausschreibungspflicht (aber noch bis Inkrafttreten GKV-OrgWG!)
 - Pflicht zu Verhandlungen mit Hausarztverband
 - Bei fehlender Einigung mit Krankenkasse: Antragsrecht des Hausarztverbandes auf Bestimmung des Vertragsinhalts durch Schiedsperson
 - Bei fehlender Einigung über Schiedsperson: Aufsichtsbehörde über die Krankenkasse bestimmt Schiedsperson
- KV-Regionen ohne „gewachsene“ Hausarztverbände:
 - Kein gesetzlich vorgesehene Schiedsverfahren
 - Ausschreibungspflicht
 - Zeitschiene 30.06.2009 gilt: mindestens ein HZV-Vertrag mit einem der sekundären Vertragspartner (Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4)

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

Hausarztzentrierte Versorgung

„Partielles versorgungsfunktionales Parallelsystem“ (Schirmer)

- Vorgaben des SGB V, damit HZV vorliegt ?
 - Welche Inhalte? Was ist zwingend regelungsbedürftig, was fakultativ?
 - Frage der systematischen Zugehörigkeit des „Parallelsystems“
 - Privatarzt und ärztliches Berufsrecht
 - + Vertragsarzt und vertragsärztliche Pflichten (Disziplinarrecht)
 - + **HZV-Arzt und selektivvertraglich vereinbarter Pflichtenkatalog**
- „Konkurrenzen“ zum System der Regelversorgung
 - Weitgehend ungeklärt
 - Es fehlen Gesamtkonzepte zur strukturellen wie finanziellen Bereinigung

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

Hausarztzentrierte Versorgung

Vertragspartner der Krankenkassen (ohne Hausarztverbände)

- Einzelne hausärztliche Leistungserbringer
- Gemeinschaften mit offiziell verliehenem Verhandlungsmandat
 - Behauptete Fähigkeit, Hausärzte dazu zu bringen, zu den ausgehandelten Konditionen „mitzumachen“
 - Insbesondere: Ermächtigung der KVen
 - „Ungeschriebene Voraussetzung“: für die HZV leistungsbereite Vertragsärzte hinter sich haben
- Regelfall: zweiseitiger Vertrag – keine direkte Beteiligung der hausärztlichen Leistungserbringer

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

Hausarztzentrierte Versorgung

Vertragsinhalt (I)

- Besondere Qualitätsanforderungen, die in einzelnen Punkten über die vom G-BA und BMV-Ä geregelten Anforderungen hinausgehen
 - G-BA darf noch keine Negativ-Entscheidung getroffen haben
- Mindestniveau:
 - Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie
 - Leitliniengerechte Behandlung, evidenzbasiert
 - Stärkung "hausarzttypischer" Fortbildungspflicht
 - Hausarztpraxis-QM
- Besondere Betätigungsfelder:
 - Psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allg. Schmerztherapie, Geriatrie

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

Hausarztzentrierte Versorgung

Vertragsinhalt (II)

- Dispositionsklausel
 - Abweichendes von der §§ 69 – 140 h SGB V
 - Fakultativ:
 - Handhabung der RiLi des G-BA (welche?)
 - Vordrucke
 - Anwendbarkeit von Rabattverträgen
 - Verwendung von Sprechstundenbedarf
- Vergütung: frei
 - Bereinigungspflicht mit Gesamtvergütung für die in Einzelverträge übergelenden ambulanten Leistungsanteile
 - Neu (Öffnungsklausel für neue Inhalte): Leistungen, die über die hausärztliche Versorgung i.S. des § 73 SGB V hinausgehen, wenn die hierfür notwendigen Aufwendungen aus Einsparungen und Effizienzsteigerungen, die aus den Maßnahmen des HZV-Vertrages folgen, finanziert werden.

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

Hausarztzentrierte Versorgung

Vertragsinhalt (III)

- Institutionelle Regeln (vgl. SGB V, Ärzte-ZV, BMV-Ä, usw.)
 - Z.B. Vertreter des HZV-Hausarztes
 - Sicherstellung korrekter Abrechnung, Ausschluss der Doppelabrechnung
 - Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht
 - Sicherstellung des Not- und Bereitschaftsdienstes
 - Verpflichtung zur Verankerung von Sanktionen bei Pflichtenverstoß: Vertragsstrafen?

- Beauftragung der KV gegen Aufwandsentschädigung möglich, falls diese leistungsbereit ist

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

MÜNCHEN BERLIN

Priv.-Doz. Dr. Ute Walter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Isartorplatz 1
D-80333 München
Telefon 089 - 24 20 81-0
oder 07000-LAWFIRM
Telefax 089 - 24 20 81-19

walter@uls-frie.de
www.uls-frie.de



INTERNATIONAL
ASSOCIATION OF COMMERCIAL LAWYERS

UNIKAT